



Satzung des Ski-Club Hinterzarten e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein wurde erstmals 1923, dann am 08. Dezember 1946 neu gegründet und führt den Namen Ski-Club Hinterzarten e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hinterzarten und ist beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer VR 320025 im Vereinsregister eingetragen.
3. Er ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald und des Badischen Sportbundes Freiburg. Weitere Mitgliedschaften können erworben werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Skisports, durch Unterstützung des Leistungssports sowie des Breiten- und Freizeitsports unter besonderer Pflege der Belange der Jugend.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Betreuung skisporttreibender Mitglieder, die Durchführung von Ausbildungs- und Trainingsmaßnahmen, die Durchführung von Wettkampfanstaltungen, die Schaffung und Erhaltung von Trainings- und Wettkampfstätten sowie den pfleglichen Umgang mit der Natur unter Berücksichtigung ethischer und gesundheitlicher Grundsätze.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine pauschale Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG. beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können nur Mitglied werden, wenn mindestens ein Elternteil oder gesetzlicher Vertreter bereits dem Verein angehört oder die Mitgliedschaft gleichzeitig beantragt. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind jedoch nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben Stimmrecht in der Jugendversammlung.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muss dies schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mit dem vom Verein zur Verfügung gestellten Mitgliedsantrag mitteilen. Die Anmeldung von Minderjährigen erfolgt durch den gesetzlichen Vertreter.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.
4. Ändern sich während der Mitgliedschaft vereinsrelevante Daten (Name, Anschrift, E-Mail, Bankverbindung), so sind diese dem Verein zu melden.
5. Jedes Mitglied hat jährlich einen von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft. Die Fälligkeit ist am 15.3. des laufenden Jahres. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Betrag zum Fälligkeitstermin bzw. am darauffolgenden Werktag eingezogen.
6. Bei erfolgloser Abbuchung oder nichtberechtigtem Widerspruch trägt das Mitglied die Kosten der hierdurch verursachten Bankgebühren. Ein Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages kann zum Vereinsausschluss führen.
7. Näheres regelt eine von der Generalversammlung zu genehmigende Beitragsordnung sowie eine Aufnahmeordnung, die der erweiterte Vorstand beschließt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Ein Austritt kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die schriftliche Erklärung muss



mindestens 6 Wochen vor Ende des Vereinsjahres dem geschäftsführenden Vorstand zugegangen sein.

§ 6 Vereinsausschluss

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht, trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder dem Verein durch unehrenhaftes Verhalten schadet. Über einen Vereinsausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Auf Antrag ist hierüber geheim abzustimmen. Die absolute Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ist für den Ausschluss erforderlich. Die Gründe für den Ausschluss müssen dem Ausgeschlossenen nicht mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses beim 1. Vorsitzenden oder dessen 1. Vertreter schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können vom erweiterten Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sinngemäß wird bei der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden verfahren. Näheres regelt eine Ehrungsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Jugendausschuss

Die Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins können vorrangig in Präsenzform oder auch virtuell durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der jeweiligen Einladung mit. Virtuelle Versammlungen und Sitzungen finden in einem nur für die jeweiligen Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video-/Telefonkonferenz statt. Die Anmeldezeiten und weitere organisatorische Details sind in der Einladung enthalten oder werden rechtzeitig vor Sitzungsbeginn elektronisch in Textform mitgeteilt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Versammlungen und Sitzungen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§ 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Über die Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind.

1. Die Generalversammlung findet einmal im Jahr, im 2. Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres statt und wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 1. Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hinterzarten und über die vereinseigene Webseite einberufen. Auswärtige Mitglieder erhalten eine Einladung per Post oder elektronisch in Textform.
2. Alle zwei Jahre finden im Rahmen der Generalversammlung Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes und weiterer Positionen statt. Die zu wählenden Personen können per Akklamation gewählt werden, sofern für die zu besetzende Position nur eine Person zur Wahl steht. Anträge auf geheime Abstimmung benötigen eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Tagesordnung muss enthalten
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Schatzmeisters
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung der Vorstandschaft und des Schatzmeisters
 - Bestätigung des Jugendleiters
 - Wünsche und Anträge
 - Verschiedenes



4. Anträge sind beim 1. Vorsitzenden bis spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
5. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn ein Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes dies vorsieht oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder des Vereins. Der Antrag ist mit Begründung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Die Einberufung erfolgt für alle Vereinsmitglieder per Post oder elektronisch in Textform.

§ 10 Vorstand

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind die höchsten Entscheidungsgremien zwischen den Generalversammlungen. Sie verwalten den Verein entsprechend der Geschäfts- und Finanzordnung und den Beschlüssen der Generalversammlung.

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 1. Stellvertreter
- dem 2. Stellvertreter
- dem 3. Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Sportwart nordisch Sprunglauf / nordische Kombination
- dem Sportwart nordisch Langlauf

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Sportwart alpin / Breitensport
- dem Jugendleiter
- dem Verantwortlichen für die Durchführung von Sportveranstaltungen
- dem Verantwortlichen für die Betreuung der Sportanlagen
- dem Verantwortlichen für die Schanzen bei Veranstaltungen
- dem Verantwortlichen für die Technik
- dem Verantwortlichen für die Bewirtung
- dem stellvertretenden Schatzmeister
- dem Gerätewart
- dem Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit / Internet
- den Elternvertretern
- dem Ehrenvorsitzenden
- bis zu sechs Beisitzern

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 1., 2. und 3. Stellvertreter sowie dem Schatzmeister. Für den 1. Vorsitzenden und den 1. Stellvertreter besteht Alleinvertretungsbefugnis, ansonsten vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 11 Aufgaben

1. Der geschäftsführende Vorstand

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die Zuständigkeit für die Finanzen des Vereins und die Aufstellung und Abwicklung des Haushaltsplans. Näheres regelt eine Geschäfts- und Finanzordnung, die der erweiterte Vorstand beschließt. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder seinen 1. Stellvertreter einberufen.

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren.

2. Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Er ist für die Erledigung der sich aus der Satzung und den Ordnungen ergebenden und vom geschäftsführenden Vorstand zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er genehmigt Ordnungen, benennt Ehrenmitglieder und entscheidet bei



Vereinsausschlüssen. Im Rahmen der Geschäfts- und Finanzordnung beschließt er bei der Belastung von Grundbesitz und bei der Aufnahme von Krediten.

Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder seinen 1. Stellvertreter einberufen. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 12 Ordnungen

Der erweiterte Vorstand beschließt insbesondere folgende Ordnungen:

- Sportbetrieb, Veranstaltungen und Wettkämpfe
- Geschäfts- und Finanzordnung
- Jugendordnung
- Ehrungsordnung
- Beitragsordnung, zur Genehmigung durch die Generalversammlung
- Aufnahmeordnung
- Datenschutzordnung

§ 13 Datenschutz

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung, die der erweiterte Vorstand beschließt.

§ 14 Jugend

Die Interessen der Vereinsjugend werden durch die Jugendversammlung, den Jugendvorstand und den Jugendleiter wahrgenommen. Der Jugendleiter und die weiteren Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung gewählt. Der Jugendleiter ist als Mitglied des erweiterten Vorstandes von der Generalversammlung zu bestätigen. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung zu beschließen und vom erweiterten Vorstand zu bestätigen ist.

§ 15 Auflösung und Vermögen des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Aufhebung steuerbegünstigter Zwecke wird das vorhandene Vermögen des Vereins der Gemeinde Hinterzarten oder deren Rechtsnachfolger für gemeinnützige Zwecke des Sports übertragen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 30.10.2021 in Hinterzarten beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg in Kraft.

Hinterzarten, den 30.10.2021

gez. Tanja Metzler
1. Vorsitzende